



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (256)

Mehr Schein als Sein – Teil 1

Die Deutschen sollen bekanntlich ein Volk der Dichter und Denker sein. Ob dies tatsächlich der Fall ist, sei dahingestellt. Doch wird das Ansehen in der Gesellschaft durch einen Titel oder einen akademischen Grad beträchtlich gesteigert. Diese verleihen den Trägern nach wie vor Respekt und Anerkennung, auch wenn es in den vergangenen Wochen und Monaten einen großen medialen Wirbel über fragwürdige Dissertationsarbeiten gab. Um in den Genuss der salonfähigen Wertschätzung zu kommen, scheuen offensichtlich einige nicht davor zurück, unter erheblichen Anstrengungen ihren Lebenslauf zu „frisieren“. Bei einem Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen handelt es sich jedoch keinesfalls um ein Kavaliersdelikt. Denn wer unbefugt in- oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt, macht sich im Sinne des §132a Strafgesetzbuch strafbar.

Bei dem auch als sog. Titelmisbrauch bezeichneten Tatbestand liegt ein Vergehen vor, das den Schutz der Allgemeinheit gewährleisten soll. Sinn ist es, vor Personen zu schützen, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen oder durch ein falsches Erscheinungsbild den Schein besonderer Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeit geben. Auch wenn man einen akademischen Grad „ermogelt“ haben sollte, darf man diesen grundsätzlich solange tragen, bis dieser aberkannt wird. Dies gilt auch für inländische Amtsbezeichnungen. Um derartige (ungestraft) führen zu können, bedarf es in aller Regel einer staatlichen Ernennung. Unter den geschützten Bereich fallen beispielsweise Bezeichnungen wie Richter am Landgericht, Landrat, Staatsanwalt, Kriminalhauptkommissar, Oberforstrat oder Pastor. Nicht erfasst sind demgegenüber bloße Funktionsbezeichnungen, die lediglich die von dem Beamten ausgeübten Funktionen kennzeichnen. Als Beispiele wären hier Abteilungsleiter, Dezernent oder Städtischer Amtsleiter zu nennen. Nicht geschützt ist auch der Gebrauch bloß allgemeiner Bezeichnungen als Angehöriger einer größeren Gruppe von Amtsträgern wie etwa Polizei- oder Kriminalbeamter. Darüber hinaus sind auch Bezeichnungen von Berufen geschützt, die im Hinblick auf die jeweils begründete funktionsbedingte Abhängigkeit des rat-, rechts- und hilfeschuchenden Bürgers von einer besonderen Bedeutung sind. So ist es unter anderem verboten, sich ohne Berechtigung als Arzt, als Rechtsanwalt oder als Steuerberater auszugeben. Sonstige Berufe, die nicht mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet sind, keine besonders verantwortliche Funktion begründen oder keiner besonderen Ausbildung bedürfen, genießen keinen strafrechtlichen Schutz. Wer sich daher fälschlich als Fabrikant, Gastwirt oder Musikdirektor

ausgibt, kann nicht im Sinne der einschlägigen Vorschrift verfolgt werden.

Der entsprechende Straftatbestand wird vollendet, wenn die Bezeichnung, der akademische Grad oder der Titel zu Unrecht geführt wird. Der Betreffende muss diese im sozialen Leben für sich in Anspruch nehmen. Hierbei ist ein aktives Verhalten erforderlich. Das bloße Dulden der Anrede durch Dritte reicht im Allgemeinen nicht aus. Die Tat wird nicht nur verwirklicht, wenn man sich (fälschlicherweise) ausdrücklich als Amtsträger ausgibt, sondern auch wenn man einen gefälschten Dienstausweis vorlegt, Amts- oder Berufsbezeichnungen auf Briefköpfen oder Rezeptvordrucken verwendet sowie Praxisschilder anbringt. Die Kenntnisnahme Dritter ist nicht erforderlich. Vielmehr soll es ausreichen, wenn durch den Kundmachungsakt die Möglichkeit der Wahrnehmung besteht. Grundsätzlich gilt: Bereits ein einmaliger Gebrauch kann geahndet werden. Wer dagegen aus Imponiergehabe im privaten Rahmen einem Bekannten vorgaukelt, Major der Bundeswehr oder promovierter Rechtsanwalt zu sein, soll nicht unbedingt die Härte des Gesetzes spüren und straffrei ausgehen. Etwas anderes soll jedoch bei „öffentlichen“ Auftritten gelten. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist das einmalige Sichausgeben als Staatsanwalt gegenüber einer Kioskinhaberin angesichts des Verkaufs einer gerichtlich beschlagnahmten Zeitung gesetzwidrig. Dagegen hat das Kammergericht Berlin eine Strafbarkeit bei einem Rechtsanwalt verneint, der gegenüber der Polizei telefonisch als Staatsanwalt aufgetreten war. Dieser hatte versucht, die Auszahlung eines polizeilich beschlagnahmten Geldbetrages zu erreichen. Nach Auffassung des Senats sei im Hinblick auf Häufigkeit und Intensität das Verhalten des Angeklagten als geringfügig einzustufen. Zudem hätte auch wegen den bestehenden Verwaltungsanordnungen nicht die Gefahr bestanden, dass die telefonische Aufforderung zu einer vorschriftswidrigen Herausgabe des beschlagnahmten Geldes führe. Der Betreffende wurde mehr oder weniger dank der Bürokratie freigesprochen.

Ob das Recht oder nur das Glück auf der Seite des Rechtsanwalts stand, muss jeder für sich nach seinem Rechtsverständnis entscheiden. Was sich der Advokat bei seinem Vorgehen gedacht hatte, bleibt jedenfalls sein Geheimnis. Der Jurist hat fraglos die lateinische Phrase „Mundus vult decipi, ergo decipiatur.“ im wahrsten Sinne des Wortes für bare Münze genommen, was übersetzt soviel bedeutet: Die Welt will betrogen sein, darum sei sie betrogen.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de